

Antrag

des Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Auswirkungen der Haltung der EU-Kommission zum Medienstaatsvertrag

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Maßgaben der §§ 91 ff. des Medienstaatsvertrags, wonach Medienintermediäre u. a. der Pflicht, einen Bevollmächtigten in Deutschland zu ernennen, sowie Vorgaben zu Transparenz und Diskriminierungsfreiheit unterliegen, im Hinblick auf EU-Recht bewertet;
2. wie sie das in der E-Commerce-RL (2000/31/EG) festgeschriebene Herkunftslandprinzip in diesem Zusammenhang bewertet;
3. wie sie die Haltung der EU-Kommission, die diese in ihrer Stellungnahme im Rahmen des Notifizierungsverfahrens zur „Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag“ deutlich gemacht hat, bewertet;
4. ob sie davon ausgeht, dass die Umsetzung dieser Satzung durch die Medienanstalten zu einem Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission führen könnte;
5. ob sie Kenntnis darüber hat, inwiefern die Landesmedienanstalten die Satzung im Hinblick auf die Kritikpunkte der EU-Kommission noch verändern werden;
6. wie sie die geplanten Regelungen des Digital Services Act (DSA) der EU-Kommission und dessen Bedeutung sowie mögliche Auswirkungen auf die medienrechtliche Ordnung in Baden-Württemberg bewertet;
7. ob sie und – falls ja – aus welchen Gründen durch diese Verordnung die Zuständigkeit der Länder über die im Mediengesetz festgelegten Regelungen, insbesondere zur Medienaufsicht, als gefährdet ansieht;

Eingegangen: 13.8.2021 / Ausgegeben: 14.9.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. welche Maßnahmen sie, etwa über die Rundfunkkommission der Länder, ergreift, um diesen offenbaren Konflikt mit der EU-Kommission langfristig lösen zu können;
9. welche Vorteile eine EU-einheitliche Regulierung der Medienintermediäre aus ihrer Sicht haben könnte und wie dies umgesetzt werden müsste.

13.8.2021

Weinmann, Goll, Dr. Rülke, Haußmann,
Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Frage nach der angemessenen Kontrolle von Medienintermediären, wie Google oder Facebook, stellt sich als schwierig dar und ist durch den Medienstaatsvertrag einen weiteren Schritt vorangekommen. Die EU-Kommission hält von gesonderten mitgliedstaatlichen Regelungen in diesem Bereich allerdings wohl nicht viel, wie bereits bei der Notifizierung des Medienstaatsvertrags deutlich wurde. Durch die Satzungen der Landesmedienanstalten werden die Regelungen des Medienstaatsvertrags ausgestaltet und konkretisiert. In der Stellungnahme des EU-Kommissars für Binnenmarkt und Dienstleistungen, Thierry Breton, bezüglich der Notifizierung der „Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag“ (2021/159/D) bestärkt er die Kritik der EU-Kommission an nationalen Regelungen zur Aufsicht über Medienintermediäre, da diese u. a. gegen die E-Commerce-RL verstoßen würden, und droht mit weiteren Schritten. Insbesondere auch in Bezug auf die von der EU-Kommission gemachten Verordnungsvorschlag zum Digital Service Act sollte dieser Konflikt soweit möglich behoben werden. Die Landesregierung sollte daher klar Stellung beziehen und entsprechende Lösungen finden, um den Weg hin zu einem modernen Medienrecht nicht zu gefährden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. September 2021 Nr. V-3433.10 nimmt das Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *wie sie die Maßgaben der §§ 91 ff. des Medienstaatsvertrags, wonach Medienintermediäre u. a. der Pflicht, einen Bevollmächtigten in Deutschland zu ernennen, sowie Vorgaben zu Transparenz und Diskriminierungsfreiheit unterliegen, im Hinblick auf EU-Recht bewertet;*

Nach Auffassung der Landesregierung sind die genannten Regelungen des Medienstaatsvertrages mit europäischem Recht vereinbar. Sofern Medienunternehmen (bspw. Rundfunkveranstalter oder Medienintermediäre) grenzüberschreitende Tätigkeiten vornehmen, können diese als Dienstleistung im Sinne von Artikel 56 AEUV zu qualifizieren sein. Die Dienstleistungsfreiheit kann wie andere Grundfreiheiten – sofern dies verhältnismäßig ist und die Vorgaben des Diskriminierungsverbots beachtet werden – durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses beschränkt werden. Dies kommt zum Beispiel in Betracht, wenn die Maßnahmen der in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegenden Kulturhoheit bzw. der Förderung des Medienpluralismus dienen. Dies ist bei den genannten Regelungen des Medienstaatsvertrages nach Auffassung der Landesregierung der Fall. Die Förderung des Medienpluralismus fällt anerkanntermaßen in die mitgliedstaatliche Regelungskompetenz.

2. wie sie das in der E-Commerce-RL (2000/31/EG) festgeschriebene Herkunftslandprinzip in diesem Zusammenhang bewertet;

Die Länder haben mit den Regelungen im Medienstaatsvertrag eine Abweichung vom Herkunftslandprinzip in Bezug auf die Regulierung von Intermediären und Plattformen vorgenommen und das Marktortprinzip verankert (§ 1 Absatz 8 Satz 1). Die Abweichung gründet darin, dass die Regelungen der Förderung des Medienpluralismus dienen. Derartige Regelungen sind vom Anwendungsbereich der E-Commerce-Richtlinie nicht umfasst (Artikel 1 Absatz 6 RL 2000/31/EG).

3. wie sie die Haltung der EU-Kommission, die diese in ihrer Stellungnahme im Rahmen des Notifizierungsverfahrens zur „Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag“ deutlich gemacht hat, bewertet;

Sowohl der bei der EU-Kommission notifizierte und am 7. November 2020 in Kraft getretene Medienstaatsvertrag als auch die auf § 96 des Medienstaatsvertrages beruhende Satzung zur Regulierung von Medienintermediären (i. F. „Satzung“) dienen der Förderung des Medienpluralismus. Die Satzung stellt eine Konkretisierung der Regelungen des Medienstaatsvertrags dar und ist bereits im Medienstaatsvertrag angelegt. Die seitens der EU-Kommission im Rahmen der Notifizierung des Medienstaatsvertrages abgegebenen Bemerkungen haben dessen Inkrafttreten nicht verhindert. Sofern die EU-Kommission Kritik an der Satzung unter anderem im Hinblick auf die Transparenzpflichtungen gegenüber Medienintermediären, die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten oder zum Marktortprinzip übt, sind diese Vorschriften als unmittelbarer Ausfluss der Regelungen des Medienstaatsvertrages zu qualifizieren.

4. ob sie davon ausgeht, dass die Umsetzung dieser Satzung durch die Medienanstalten zu einem Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission führen könnte;

Die Entscheidung, ob wegen der Umsetzung der Satzung durch die Medienanstalten ein Vertragsverletzungsverfahren geführt werden wird, obliegt der EU-Kommission.

5. ob sie Kenntnis darüber hat, inwiefern die Landesmedienanstalten die Satzung im Hinblick auf die Kritikpunkte der EU-Kommission noch verändern werden;

Die Medienanstalten haben in ihrer Antwort auf die Stellungnahme der EU-Kommission zur Satzung ausgeführt, dass es sich bei dieser lediglich um eine Konkretisierung des Medienstaatsvertrages handelt, mit welcher die Regelung von Einzelheiten, insbesondere des verwaltungsrechtlichen Verfahrens erfolgt. Da es sich beim Medienstaatsvertrag um höherrangiges Recht handele, könne die sich daraus ergebende Verpflichtung nicht durch eine Satzung abbedungen werden. Ausweislich der Antwort der Medienanstalten sind die von der Kommission vorgeschlagenen Anpassungen für die Medienanstalten als Satzungsgeber daher nicht umsetzbar. Die Landesregierung hat keine darüber hinausgehenden Kenntnisse von geplanten Änderungen der Satzung im Hinblick auf die Stellungnahme der EU-Kommission.

6. wie sie die geplanten Regelungen des Digital Services Act (DSA) der EU-Kommission und dessen Bedeutung sowie mögliche Auswirkungen auf die medienrechtliche Ordnung in Baden-Württemberg bewertet;

Dem Vorhaben wird durch die Landesregierung eine hohe politische Bedeutung beigemessen, da hierdurch ein europäischer Rechtsrahmen für Plattformen geschaffen werden soll. Die Landesregierung begrüßt das Ziel der Initiative, den Rechtsrahmen für digitale Dienste an die digitalen Realitäten anzupassen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die nationale Medienregulierung haben die Länder am 26. März 2021 in einer Stellungnahme des Bundesrates Bedenken geäußert (Bundesrat-Drucksache 96/21 [B]), die auch an die Kommission übermittelt wurden und die unter anderem die folgenden Punkte betreffen: Die im DSA angelegten zusätzlichen Aufsichtsstrukturen dürfen nicht dazu führen, dass die bestehenden und dem Gebot der Staatsferne entsprechenden Aufsichtsstrukturen im Medienbereich beeinträchtigt werden. Dazu zählen sowohl die nationalen Aufsichtsbehörden als auch die Strukturen auf europäischer Ebene (European Regulators Group for

Audiovisual Media Services – ERGA), die jeweils etabliert sind. Des Weiteren müssen die Regelungen des DSA weiterhin nationale Regelungen zur Sicherung der Medienvielfalt ermöglichen und die hierzu bestehenden mitgliedstaatlichen Kompetenzen wahren, was durch eine entsprechende Öffnungsklausel ermöglicht werden könnte. Journalistisch-redaktionelle Inhalte sollten zudem vor einer Löschung wegen Widerspruchs zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Plattform geschützt sein.

7. ob sie und – falls ja – aus welchen Gründen durch diese Verordnung die Zuständigkeit der Länder über die im Mediengesetz festgelegten Regelungen, insbesondere zur Medienaufsicht, als gefährdet ansieht;

Insofern wird auf die Beantwortung von Frage 6 verwiesen.

8. welche Maßnahmen sie, etwa über die Rundfunkkommission der Länder, ergreift, um diesen offenbaren Konflikt mit der EU-Kommission langfristig lösen zu können;

Nachdem die EU-Kommission im Frühjahr 2020 ihre Bemerkungen zum Medienstaatsvertrag übermittelt hatte, gab die Rundfunkkommission ein Gutachten zur Klärung und Abgrenzung der Kompetenzen im Mediensektor in Auftrag, das auch darauf abzielt, das Verständnis bei der EU-Kommission für die mitgliedstaatliche Regulierung im Medienbereich zu erhöhen und dadurch Konflikte langfristig möglichst zu verhindern. Die Studie „Zur Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten im Mediensektor“ (Cole/Ukrow/Ettendorf, Institut für Europäisches Medienrecht) liegt seit November 2020 vor.

Bereits am 14. Oktober 2020 übermittelte Rheinland-Pfalz als Vorsitzland der Rundfunkkommission ein mit den Ländern abgestimmtes Schreiben mit Anmerkungen der Rundfunkkommission zu den damals bekannten Plänen für einen Digital Services Act an die Europäische Kommission.

Am 27. November 2020 fasste der Bundesrat eine Entschließung zum „Digital Services Act (DSA)“ (Bundesrat-Drucksache 642/20 [B]), die sich mit den Auswirkungen des in Aussicht genommenen DSA auf die mitgliedstaatliche Medienregulierung beschäftigt und die direkt an die Kommission übermittelt wurde.

Nach Vorliegen der Regelungsvorschläge der Europäischen Kommission beschloss der Bundesrat am 26. März 2021 eine Stellungnahme zu diesen Vorschlägen (Bundesrat-Drucksache 96/21 [B]), in der die Länder insbesondere auch ihre Fragen und Bedenken in Bezug auf die mitgliedstaatliche Medienregulierung zum Ausdruck brachten und die direkt an die Kommission übermittelt wurde.

Zudem führen die Länder auf Arbeitsebene und auf politischer Ebene Gespräche mit der Kommission, um dort das Verständnis für die politische Haltung und die rechtlichen Bewertungen der Länder zu erhöhen.

9. welche Vorteile eine EU-einheitliche Regulierung der Medienintermediäre aus ihrer Sicht haben könnte und wie dies umgesetzt werden müsste.

Die Regelungskompetenz zur Förderung des Medienpluralismus steht den Mitgliedstaaten zu. Die Länder haben mit dem Medienstaatsvertrag entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Meinungs- und Medienvielfalt getroffen. Dabei geht es insbesondere um die für die demokratische Gesellschaft bedeutende kommunikative Chancengleichheit, die sich von den Aspekten der Marktregulierung und der Bekämpfung illegaler Inhalte unterscheidet. Sofern die Europäische Kommission Gesetzesinitiativen wie den DSA plant, resultiert daraus das Erfordernis einer engen Abstimmung mit den Mitgliedstaaten mit dem Ziel einer sinnvollen Verzahnung der Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene. Sofern europäische Regelungen angedacht sind, ist es aus Sicht der Landesregierung erforderlich, dass diese die nationalen Bemühungen zur Sicherung der Medien- und Medienvielfalt nicht verhindern und die bestehenden wirksamen, staatsfernen Aufsichtsstrukturen gewahrt werden.

Florian Hassler
Staatssekretär